

Satzung des LandFrauenvereins Norden

§ 1

Name und Bereich

- (1) Der Verein führt den Namen LandFrauenverein Norden
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Der LandFrauenverein ist Mitglied des LandFrauenverbandes Weser-Ems e.V. und des KreislandFrauenverbandes der Landfrauen Norden-Emden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der LandFrauenverein ist überkonfessionell und parteipolitisch ungebunden.
- (2) Der LandFrauenverein nimmt die Interessen aller auf dem Lande lebenden Frauen im Vereinsbereich wahr.
- (3) Aufgabe des Vereins ist, Beiträge zur Verbesserung der ländlichen Verhältnisse zu leisten, an der Förderung der Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitsbereiches der Landfrau mitzuwirken und an der allgemeinen Weiterbildung aller Frauen im ländlichen Raum mitzuarbeiten.
- (4) Der Verein setzt sich für die Förderung und Pflege der Verständigung zwischen Land und Stadt ein.
- (5) Der Verein nimmt die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen und die Verbindung mit Behörden wahr.
- (6) Der Verein verfolgt mit seiner Tätigkeit keine erwerbswirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im LandFrauenverein ist freiwillig und kann erworben werden von Frauen, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins anzuerkennen und zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Beitritt schriftlich erklärt ist.
Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und die Verpflichtung, den LandFrauenverein nach Möglichkeit unterstützen.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds kann durch eine schriftliche Austrittserklärung zum 1. eines jeden Kalenderjahres erfolgen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem LandFrauenverein kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn es gegen die Auffassungen und Interessen des Vereins verstößt.
- (5) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Anspruch auf Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung, insbesondere auf Unterrichtung, Beratung und Unterstützung in allen wesentlichen Vorgängen von regionaler und überregionaler Bedeutung.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere
 - a) sich für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzusetzen
 - b) den Verein über alle wichtigen Vorgänge von allgemeiner Bedeutung für die Landfrauenarbeit zu unterrichten sowie Wünsche und Anträge von Bedeutung zur weiteren Veranlassung zu unterbreiten
 - c) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten.

§ 4

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Vorstandsteam
 - c) der erweiterte Vorstand

§ 5**Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
Wahl von einer Rechnungsprüferin für die nächste Kassenprüfung am Jahresanfang
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f) Beschlussfassung über die Satzung
 - g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Beschlussfassung über weitere Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr durch die Sprecherin einberufen. Weitere Vereinsveranstaltungen finden regelmäßig statt zum Zwecke der Information, der Weiterbildung und der kulturellen Arbeit.
- (4) Die Einladungen zur jährlichen Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der Sprecherin des Vereins oder einer ihrer Vertreterinnen geleitet.
- (6) Über den Ablauf einer Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
In das Protokoll ist der Wortlaut von Beschlüssen aufzunehmen.
Das Protokoll muss auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- (7) Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme.

§ 7

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die den Verein im Team führen.

Das Team besteht aus

- einer Sprecherin, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt und Ansprechpartnerin ist für Behörden, Verbände und öffentlich-rechtliche Körperschaften
- den stellvertretenden Sprecherinnen
- einer Kassenführerin.

Weitere Personen, die Aufgaben bei der Führung der Geschäfte im Verein übernehmen, können dazu gewählt werden.

(2) Alle Vorstandsmitglieder sind gleich stimmberechtigt.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Sprecherin und ihre Stellvertreterinnen. Alle können den Verein jeweils allein nach außen vertreten.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, nach Bedarf weitere Personen zu den Sitzungen des Vorstandes hinzuzuziehen, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.

(5) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere Erarbeitung und Durchführung eines Programms
- b) Vorbereitung und Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlungen und der Zusammenkünfte des Gesamtvorstandes
- c) Abfassung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie deren Bekanntgabe von der Mitgliederversammlung
- d) Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- e) Vertretung der Interessen des Vereins gegenüber Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Vereinen und Verbänden.

(7) Die Vorstandsmitglieder im Sinne von § 7 Abs. 1 haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

(8) Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück oder kann es aus bestimmten Gründen das Amt nicht ausüben, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied diese Aufgaben, bis zur Nachwahl bei der folgenden Mitgliederversammlung.

§ 8

Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes des LandFrauenvereins
 - b) den Fachausschussmitgliedern
 - c) den Mitgliedern des Kreativausschusses
- (2) Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat eine Stimme.
- (3) Der erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
Die Zusammenkunft wird von der Sprecherin oder ihren Stellvertreterinnen geleitet.
- (4) Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind insbesondere:
 - a) die Wahlen des Vorstandes vorzubereiten
 - b) Vorschläge für die Tätigkeit des LandFrauenvereins und des Vorstandes zu machen
 - c) das Zusammenwirken der Mitglieder und des Vorstandes zu fördern
 - d) die Arbeit des Vorstandes nach besten Kräften zu unterstützen
- (5) Die Aufgaben der Fachausschussmitglieder sind außer nach § 8 Abs. 5 der Besuch der entsprechenden Fachausschusstagungen und die Berichterstattung über die Fachausschusstagungen im LandFrauenverein.

§ 9

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen

- (1) Der Verein arbeitet nach demokratischen Grundsätzen
- (2) Die Organe sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
Voraussetzung für die Beschlussfassung bei Mitgliederversammlungen ist, dass zu den Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen offen.
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (4) Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Die Mitglieder des Teamvorstandes werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ergibt sich eine Pattsituation, wird die Wahl wiederholt.

§ 10

Mitgliederbeitrag

- (1) Beitragspflichtig ist jedes ordentliche Mitglied
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
- (3) Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
Über die Auflösung entscheiden die Mitgliederversammlungen jeweils mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Der Beschluss wird in geheimer Abstimmung gefasst.
- (3) Das Vermögen des aufgelösten Vereins ist nach Maßgabe des Auflösungsbeschlusses innerhalb des Vereinsgebietes einem gemeinnützigen Zwecke zuzuführen.

....., den

.....
(Sprecherin)

.....
(Stellvertretende Sprecherinnen)

.....
(Protokollführerin)